

Finanzamt Feldkirch  
Zur Gebührentermine  
Steuerfestsetzung p. d. Nov. 1996  
angezeigt am .....  
unter ERFNR 319.463



Caminades

## Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

dem Land Vorarlberg, vertreten durch die Vorarlberger Landesregierung, - im folgenden kurz Land genannt - einerseits

und

dem Landesverband Vorarlberg des Österreichischen Roten Kreuzes, vertreten durch den Präsidenten, - im folgenden kurz Landesverband genannt - andererseits

wie folgt:

### I.

#### Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand der Vereinbarung ist das in den folgenden Abs. beschriebene Funk- und Leistensystem des Landes (FLS) bestehend aus

- a) der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle (RFL),
- b) der Landeswarnzentrale (LWZ) und
- c) den externen Funkanlagen.

(2) Die RFL ist in der Landesfeuerwehrschule in Feldkirch Altstadt eingerichtet und besteht aus den in den Anlagen A<sub>1</sub> bis A<sub>7</sub> näher umschriebenen Räumlichkeiten und Einrichtungen.

(3) Die LWZ ist im Landhaus in Bregenz eingerichtet und besteht aus den den in den Anlagen B<sub>1</sub> bis B<sub>6</sub> näher umschriebenen Räumlichkeiten und Einrichtungen.

(4) Die externen Funkanlagen bestehen aus

- a) den Relaisstationen und
  - b) den Alarmumsetzern
- an den in der Anlage C angeführten Standorten.

### II.

#### Benützungsrecht

(1) Das Land räumt dem Landesverband - vorbehaltlich des Abs. 3 - das Recht ein, das FLS - soweit dem Land daran Rechte zustehen - über die RFL und die organisationseigenen Funkgeräte sowie im Falle des Abs. 2 lit. c über die LWZ zu Zwecken des Hilfs- und Rettungswesens, des Feuerwehrwesens, der Katastrophenhilfe und der umfassenden Landesverteidigung zu benützen und zwar zur

- a) Warnung und Alarmierung der Bevölkerung,
- b) Alarmierung der Einsatzorganisationen, Behörden, Sicherheitsdienststellen und sonstigen einschlägig tätigen Einrichtungen und Personen,

- c) Unterstützung der Einsatzorganisationen, Behörden, Sicherheitsdienststellen und sonstigen einschlägig tätigen Einrichtungen und Personen,
- d) Abwicklung des Rettungs- und Krankentransportdienstes,
- e) Durchführung von Übungen in Angelegenheiten der lit. a bis d,
- f) Abwicklung des Seniorennotrufes, soweit die Anlagen eine Einbindung vorsehen.

(2) Der Landesverband verpflichtet sich, das FLS ihrem Zweck entsprechend (Abs.1) nach dem Stand der Erfahrungen und den anerkannten Standards unter gebührender Berücksichtigung der Interessen und Aufgaben der in den Betrieb der RFL einbezogenen Organisationen und Einrichtungen zu benützen und hiezu insbesondere

- a) die RFL zu betreiben und mit qualifiziertem Fachpersonal in ausreichender Anzahl rund um die Uhr zu besetzen, hiebei auch nach Notwendigkeit einen Bereitschaftsdienst einzurichten, um im Falle eines Großereignisses in nützlicher Zeit ausreichend Personal zur Verfügung zu haben,
- b) die über die Fernmeldeanlagen [Telefon, insbesondere Notrufleitungen, Funk- und Fernwirkanlagen (Brandmeldeanlagen)] ankommenden Anrufe und Meldungen entgegenzunehmen und ohne Zeitverzögerung die zuständigen Einsatzorganisationen, Behörden, Sicherheitsdienststellen sowie sonstigen einschlägigen Einrichtungen und Personen zu alarmieren und ihnen Nachrichten zu übermitteln,
- c) bei Ausfall der Zentrale oder einzelner Teilsysteme sofort die entsprechenden Notmaßnahmen zu treffen, erforderlichenfalls die LWZ zu besetzen und über sie die Funktionen der RFL wahrzunehmen,
- d) bei nicht besetzter LWZ deren Aufgaben entsprechend den Dienstanweisungen durchzuführen, insbes. Anrufe entgegenzunehmen und das Notwendige zu veranlassen,
- e) die für Alarmierung und Einsatz erforderlichen Daten einzuholen, zu erfassen, zu ergänzen und auf dem aktuellen Stand zu halten (Datenpflege).

(3) Das Land behält sich das Recht vor, das FLS einschließlich des damit verbundenen Datenbestandes selbst zu benützen und anderen Einsatzorganisationen, Behörden, Dienststellen und sonstigen einschlägig tätigen Einrichtungen und Personen die Mitbenützung des FLS samt Datenbestand durch deren eigene Geräte, insbesondere Funkgeräte, zu gestatten.

(4) Der Landesverband stellt sicher, daß Bedienstete des Landes zur Erlangung bzw. Aufrechterhaltung ihrer Kenntnisse in der Bedienung der Anlagen in der RFL in den Dienstbetrieb integriert jederzeit Dienst verrichten können. Eine Refundierung von Personalkosten findet nur dann statt, wenn die Bediensteten insgesamt, über einen längeren Zeitraum gerechnet, durchschnittlich mindestens 20 Wochenstunden Dienst verrichten. Der Kostenersatz beträgt je Stunde ATS 203,--. Dieser Betrag ändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der Gehalt eines Beamten der Dienstklasse V, der Gehaltsstufe 2, samt besonderen Zulagen und Teuerungszulagen, ändert. Der Landesverband stellt, gleichgültig, ob eine Refundierung stattfindet, sicher, daß die Bediensteten den Haftpflichtversicherungsschutz genießen, der anderen Bediensteten der RFL zukommt.

III. Benützungsentgelt 283.424 Euro

(1) Das Benützungsentgelt beträgt jährlich ATS 3.900.000,-- (in Worten: drei Millionen neunhundert Tausend), zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Es ist im nachhinein

bis spätestens 31. Dezember eines jeden Jahres auf das Konto des Landes bei der Hypothekbank des Landes Vorarlberg, Nr. 10 035 112, ohne Abzug von Spesen einzuzahlen.

(2) Die Vertragspartner werden die Höhe des Benützungsentgeltes neu vereinbaren, wenn sich die für seine Bemessung maßgebenden Faktoren wesentlich ändern sollten.

#### IV. Betrieb

(1) Der Landesverband ist verpflichtet, die überlassenen Anlagen des FLS pfleglich zu behandeln. Die Veränderung der Anlagen und der installierten Software, wie auch die Installation von Anlagen, Geräten und Software ist dem Land vorbehalten.

(2) Der Landesverband trägt, soweit nicht im Abs. 3 und im Pkt. V etwas anderes bestimmt ist, sämtliche mit dem Betrieb verbundenen Kosten.

(3) Das Land übernimmt die Kosten für die Funkgebühren und den zum Betrieb der Anlagen erforderlichen elektrischen Strom, ausgenommen jene Stromkosten, die bei der RFL anfallen.

#### V. Wartung und Instandhaltung

(1) Das Land verpflichtet sich, das FLS in periodischen Abständen zu warten sowie instandzuhalten. Das Land wird hiezu erforderlichenfalls mit geeigneten Firmen Wartungsverträge abschließen. Das Land wird weiters Vorkehrungen treffen, damit bei Auftreten von Störungen deren Behebung veranlaßt wird.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist der Landesverband, wenn die Entscheidung des Landes nicht zeitgerecht eingeholt werden kann, jedoch berechtigt und, soweit er dazu in der Lage ist, auch verpflichtet, unaufschiebbare Maßnahmen zur Verhinderung eines größeren Schadens zu veranlassen.

(3) Das Land trägt die Kosten für die Wartung und Instandhaltung. Der Landesverband hat jedoch jene Kosten der Instandhaltung zu tragen, die durch ihn bzw. seine Organe verschuldet wurden.

#### VI. Haftung

Eine Haftung des Landes aus dem Grunde von Anlagen- oder Programmfehlern sowie des Ausfalles von Anlagen oder Programmen ist ausgeschlossen. Das Land haftet jedoch für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der in Pkt. V. Abs. 1 dieser Vereinbarung zugesicherten Pflichten.

## VII. Leitstellenbeirat

- (1) Die Vertragspartner richten einen Leitstellenbeirat ein.
- (2) In den Leitstellenbeirat können das Land, der Landesverband, der Landesfeuerwehrverband, der Österreichische Bergrettungsdienst, Landesorganisation Vorarlberg, die Österreichische Wasserrettung, Vorarlberg, und der Vorarlberger Gemeindeverband je einen Vertreter entsenden. Das Land kann zusätzlich den Leiter der LWZ, sowie Personen, die mit der Betreuung und Wartung des FLS betraut sind, entsenden. Der Landesverband kann zusätzlich den Dienstführer der RFL entsenden. Die Kosten der Entsendung trägt die entsendende Organisation.
- (3) Das Land bestimmt aus seiner Vertretung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (4) Jede Organisation (Abs. 2) verfügt über eine Stimme. Die Organisation bestimmt, durch welche Person das Stimmrecht ausgeübt wird.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter gefaßt. Stimmenthaltung ist zulässig. Der Vorsitzende hat auf eine möglichst einstimmige Beschlußfassung hinzuwirken.
- (6) Mit Zustimmung des Vorsitzenden ist jede Organisation befugt, auf ihre Kosten Auskunftspersonen bzw. Sachverständige zu den Sitzungen beizuziehen.
- (7) Dem Leitstellenbeirat obliegen
  - a) die Beratung und Unterstützung der Vertragspartner in Belangen dieser Vereinbarung und in den durch die Aufgaben der RFL berührten Angelegenheiten, insbesondere auch hinsichtlich der Führung der RFL, der Verbesserung der organisatorischen Abläufe bei Betrieb, Instandhaltung und Wartung sowie der technischen Weiterentwicklung und Verbesserung der Anlagen und Programme des FLS.
  - b) die Erstattung von Vorschlägen für die personelle Besetzung der RFL.

## VIII. Schlußbestimmungen

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit 1. November 1996 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden. Bei Nichteinhaltung der in diesem Vertrag festgelegten Vereinbarungen steht es jedem Vertragsteil offen, die sofortige Vertragsauflösung zu begehren und erforderlichenfalls die gerichtliche Kündigung zu erwirken.

(2) Die Kosten der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Die Anzeige zur Gebührenbemessung erfolgt durch das Land.

(3) Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen jede der Vertragsparteien eine erhält.

Bregenz, am 22. 10. 36

Land Vorarlberg  
Für die Vorarlberger Landesregierung

Für den Landesverband Vorarlberg des  
Österreichischen Roten Kreuzes

Landesstatthalter Dr. Herbert Sausgruber

